

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1914**

19 (5.6.1914) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

# Amliches Verkündigungs-Blatt

für den Amtsbezirk Sinsheim.



Er erscheint jenseits Mittwochs. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich M. 1.11. Telefon Nr. 11.

Anzeigenpreis: Die Garmondzeile 80 Pfg. Druck und Verlag: Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei Sinsheim a. S.

Er erscheint  
Dienstag, Donnerstag und Samstag  
Abonnementspreis  
mit den Gratis-Beilagen  
„Illustriertes Sonntagsblatt“ und dem  
„Amlichen Verkündigungsblatt“  
durch die Post bezogen  
monatlich 37 Pfennig  
am Postschalter abgeholt, durch den  
Briefträger und unsere Agenten frei ins  
Haus gebracht monatlich 45 Pfg.

# Der Landbote.

Sinsheimer Zeitung

General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal.  
Beste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend. Haupt-Insertions-Organ.

Anzeigen:  
Die einpaltige Garmondzeile oder deren  
Raum 15 Pfg.  
Reklamen 40 Pfg. (Beitrag).  
Schluß der Anzeigenannahme für größere  
Anzeigen Tags zuvor 4 Uhr nachmittags.  
Redaktionschluß 8 Uhr vormittags.  
Telephon Nr. 11.

Nr. 66. Beilage.

Samstag, den 6. Juni 1914.

75. Jahrgang.

## Rede des Landtagsabgeordneten Sidler

bei der fortgesetzten Beratung des Eisenbahnetats in der 84. Sitzung der 2. Kammer.

Mein Kollege Dr. Koch hat bereits in seiner Rede über die Wünsche der Stadt Heidelberg darauf hingewiesen, daß dort eine Verbesserung der Zugverbindungen mit dem Elsenzthal gewünscht und als dringend notwendig empfunden wird. Auch mein Fraktionsfreund Dr. Blum hat mich beauftragt, in seinem Namen zu erklären, daß die Stadt Mannheim in der Richtung nach Heilbronn immer noch auf eine beschleunigte Fahrgelegenheit über Sinsheim wartet. Nachdem die Strecke Mannheim—Eppingen eine Güterzugverbindung nach Heilbronn bekommen hat, wird sich dies sicher auch auf unsere Linie ermöglichen lassen.

Fahrplankünste dürfen ja nicht vorgebracht werden. Ich bedauere dies aus dem Grund, weil wir kein rechtes Vertrauen dazu haben, daß infolge der dem Instanzenwege vorgetragenen Wünsche in dieser Hinsicht Rechnung getragen wird. Am nicht mißverständlich zu werden, will ich gleich erklären, daß wir sonst keinerlei Veranlassung haben, über das Entgegenkommen der Eisenbahnverwaltung Klage zu führen. Im Gegenteil! Unsere Bahnhofsverwaltung und die Bahnbaupolizei in Heidelberg sind den Gemeinden meiner Gegend jederzeit, soweit es ihnen irgend möglich war, behilflich gewesen. Insbesondere muß ich hier dem Herrn Oberbauinspektor Spieß in Heidelberg für sein rasches und tatkräftiges Entgegenkommen gerade unserer Stadt gegenüber herzlich danken.

Anders dagegen verhält es sich mit unseren Wünschen hinsichtlich einer anständigen Zugverbindung. Wir sind immer noch genötigt, um 1/9 Uhr abends in Heidelberg und um 7 Uhr abends in Heilbronn abzufahren. Es müssen ganz geheimnisvolle und tiefliegende Gründe sein, die die Gewährung unserer Bitte verhindern; denn ich kann mir nicht denken, daß das, was uns seinerzeit auf der Generaldirektion mitgeteilt wurde, der wahre ausschlaggebende Grund dafür ist, unsere Bitte zu verweigern. Es wurde uns damals erklärt, daß man einen Spätzug — wenn man einen Zug, der um 10 Uhr nachts in Heidelberg abgeht, so nennen darf — nicht einlegen könne, weil man befürchte, daß das Bahnpersonal einschlafe und der Zug gleich bei der ersten Station vor dem Halt signal stehen bleiben müsse. Ich habe bis jetzt die entgegengesetzte Meinung von unserer Eisenbahnverwaltung gehabt, ich habe bis jetzt nur gewissenhafte, tüchtige und durchaus zuverlässige Leute kennen gelernt. Ich lasse mich aber auch von den höheren Stellen belehren, jedoch nicht überzeugen. Ich hoffe, daß die Großh. Generaldirektion die Sache doch noch einmal ins Auge faßt und im Winterfahrplan von dem Grundsatz abgeht, daß Kurzsüßige auf unserer Strecke, weil unrentabel, nicht eingestellt werden dürfen. Wir begnügen uns schon mit zwei

Zügen in der Woche. Die Gutsächter in unserer Gegend, die ihr Vieh von Württemberg importieren, wären für einen Spätzug aus Heilbronn sehr dankbar, damit sie an einem Tag hin- und zurückfahren können.

Unser weiterer Wunsch ist der, daß auch einmal andere Strecken in Baden dazu benötigt werden, das vor der Aus-rangierung stehende Personenwagen-Material aufzubrechen. Wenn die Regierung ihre Zusage halten will, dem Bad Rappenau aufzuhelfen, sollte sie auch darauf sehen, daß man in anständigen, sauberen und guten Wagen dahin kommt. Ich glaube, wer einmal genötigt war, von Heilbronn nach Mannheim IV. Klasse zu fahren, wird sich meinem Wunsch jederzeit anschließen.

Dann möchte ich die Großh. Generaldirektion noch auf eines aufmerksam machen. In dem neuen Sommerfahrplan sowohl im grünen Kursbuch, als im Aushängesfahrplan steht auf unserer Strecke Heidelberg—Zagfeld ein Zug, der abends 7<sup>20</sup> ab Medesheim nach Sinsheim geht. Irgend ein Haken oder ein sonstiges labilistisches Zeichen, daß es mit diesem Zug seine Richtigkeit nicht hat, ist auf dem scharfen Zuseher nicht zu finden. Der Zug, auf den namentlich die Streckenarbeiter und die Geschäftsleute sich sehr gefreut haben, besitzt jedoch die Eigentümlichkeit, daß er nicht geht, nur des Sonntags fährt er. Eine ganze Anzahl von Leuten aus allen Berufs-klassen ist auf die Sache hereingefallen und mußte in Medesheim warten, bis der letzte Zug nach Sinsheim geht, es sind das zwei Stunden Wartezeit. Eine Verringerung des Fahrplanes und sämtlicher Kursbücher ist schwer und sicherlich nicht in allen Fällen durchzuführen. Es läßt sich das, glaube ich, bei den Kursbüchern, die bereits in alle Welt verkauft sind, nicht ermöglichen und da möchte ich der Großh. Regierung den Vorschlag machen, die Sache dadurch aus der Welt zu schaffen, daß sie den Fahrplan einfach verwirft und den Zug laufen läßt. Durch einen der beiden Triebwagen, die in Sinsheim stationiert sind, läßt sich die Ungelegenheit leicht ermöglichen. Die in Hoffenheim und Zuzenhausen wohnenden Streckenarbeiter, die meistens in der Gegend von Neckargemünd und Heidelberg beschäftigt werden, sind gezwungen, abends nach Beendigung des Dienstes noch ein bis zwei Stunden zu laufen. Am andern Morgen müssen sie bereits um 5 Uhr heraus. Ihnen würde durch den Zug Gelegenheit gegeben werden, abends zu fahren. Die an der Strecke wohnenden Handels- und Gewerbetreibenden schließen sich ebenfalls meiner Bitte an, den Zug, der wirklich ein dringendes Bedürfnis ist, in Wirklichkeit fahren zu lassen. Ich glaube, daß diese Regelung die Großh. Generaldirektion auch von einer ganzen Reihe von Regreßklagen in Zukunft schützen wird.

Aus meinem Bezirk liegt mir eine ganze Reihe von Wünschen des Eisenbahnpersonals, der Lokomotivführer, Heizer, Schaffner usw. vor. Ich will nicht darauf eingehen, da dies nur eine Wiederholung bedeutete dessen, was hier schon eingehend erörtert wurde. Ich kann meinerseits nur die Erwartung

ausprechen, daß den berechtigten Forderungen, die der Regierung genügend bekannt sind, soweit und sobald als möglich Rechnung getragen wird.

Ich will mich darauf beschränken, eine Bitte der Werkzeugmeister bei der Großh. Staatsbahn vorzutragen. Durch die Einführung des Affordsystems sind die Werkzeugmacher gegenüber den anderen Arbeitern, insbesondere den sogenannten ungelerten Arbeitern in großen Mitleid gekommen. Gerade durch das Affordlohnsystem ist es den ungelerten Arbeitern möglich geworden, einen höheren Verdienst zu erreichen, als die Werkzeugarbeiter, auch wenn diese mehr Dienstjahre haben. Nun erfordert der Beruf des Werkzeugmachers eine eingehende Fachausbildung, da der Arbeiter in der Lage sein muß, alle Werkzeuge zu machen und dies eine präzise Arbeit erfordert. Bereits im Jahre 1908 und dann wieder im Jahre 1912 haben sich die Werkzeugmacher an die Generaldirektion gewandt und um Lohnerhöhung gebeten, sie sind aber abschlägig beschieden worden. Ich will Ihnen nun einige Beispiele vorführen, um Ihnen zu zeigen, in welcher Weise die Werkzeugmacher gegenüber ungelerten Arbeitern geschädigt sind. Ein Kesselschmied bezog im Jahre 1913 mit 7 Dienstjahren eine Einnahme von 1782 Mk. Ein Werkzeugmacher mit 9 Dienstjahren bezog nur 1571 Mk., also 161 Mk. weniger. Die Arbeit des Kesselschmieds ist eine solche, die jeder Nichthandwerker in kurzer Zeit auch verrichten kann. Im Jahre 1913 hatte ein Werkzeugmacher mit 14 Dienstjahren ein Einkommen von 1415 Mk., ein Maschinenarbeiter, der kein Handwerk gelernt hat und das ganze Jahr hindurch nur ein und dieselbe Arbeit zu verrichten hat, bezog ein Einkommen von über 2000 Mk. und hatte hierbei nur 13 Dienstjahre.

Der Werkzeugmacher kann nach der Natur seiner Beschäftigung keine Affordarbeit verrichten, er ist stets auf Zeitlohn angewiesen und dadurch den anderen Arbeitern gegenüber, die Affordarbeit übernehmen können, im Nachteil. Der Werkzeugmacher muß aber imstande sein, in kürzester Zeit ein defekt gewordenes Werkzeug vom einfachsten Handwerkszeug bis zum feinsten Präzisionswerkzeug herstellen zu können. Dafür gehört ihm auch das entsprechende Äquivalent. Nach § 9 der Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des maschinellen und elektrotechnischen Dienstes der Staatsbahnen erhalten die Werkzeugmacher als zu Gruppe 1 gehörig einen um 30 Prozent höheren Tagelohnsatz, der aber nicht imstande ist, die Härten auszugleichen. Ich möchte bitten, hier so bald als möglich eine Erhöhung um 10 Prozent, also auf 40 Prozent, oder eine Stellenzulage wie bei Vorarbeitern einzuführen. Es würde dies eine jährliche Mehrausgabe von nur 3000 Mk. ausmachen, da in Baden im Ganzen etwa 20 Werkzeugmacher angestellt und beschäftigt sind. Ich bitte die Regierung, diese Wünsche, denen so leicht abzuhelfen ist, zu prüfen und zu erfüllen.

7. Jahrgang.

Freitag, den 5. Juni 1914.

Nr. 19

Vertreter spätestens 12 Stunden nach der Einstellung der Tiere in dem Stalle, wo die Tiere der Beobachtung unterstellt werden sollen, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen und dabei die Tiere nach Gattung, Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen (Merkmal, Hautbrand, Hornbrand, Fährzeichen, Naarstrich usw.) genau zu bezeichnen, wenn und inwieweit für sie keine Urprüfungs- und Gesundheitszeugnisse vorliegen. Gegebenenfalls sind diese der Anzeige anzuschließen. Bei Schweinen genügt die Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters. Die Ortspolizeibehörde hat die Annahme von den dazugehörigen Urprüfungs- und Gesundheitszeugnissen dem Bezirksrat zu übermitteln.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist, die am Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt der Bezirksrat die Untersuchung der Tiere vor und stellt darüber sowie über die erfolgte Beobachtung so möglich auf den entsprechenden Urprüfungs- und Gesundheitszeugnissen eine Bescheinigung aus. Ehe die Untersuchung stattgefunden hat und Tiere für seuchen- und seuchenverdächtig erklärt sind, dürfen sie nur zur Schlachtung am Beobachtungsorte aus dem Stall entfernt werden.

Sind während der Dauer der Beobachtung andere dieser Maßnahme unterliegende Tiere in den Stall eingekauft worden, so dürfen auch die früher eingekauften nicht aus dem Stalle entfernt werden, bevor nicht die Beobachtungsfrist der später eingekauften umlaufen ist. Von obigen Anordnungen bleibt das zur unmittelbaren Verbringung in Schlachthöfe bestimmte nur das daselbst zum Verkauf aufgestellte Schlachtvieh ausgenommen.

Die Bürgermeisterämter des Bezirkes werden beauftragt diese Verfügung sofort ortsbüchlich bekannt zu machen und den in der Gemeinde anwesenden Viehhändlern noch besonders gegen Unterschrift zu eröffnen.

Der Vollzug ist anher anzugeben.

Sinsheim, den 26. Mai 1914.

Gr. Bezirksamt.

Die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betreffen.

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des Lotteriegesezes vom 26. April 1912 (Ges. und V. M. S. 135) insbesondere über das unzulässige Spielen in auswärtigen Lotterien nicht genügend bekannt sind und häufig übertreten werden. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß nach § 2 des Gesezes mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder im Nichtbetreibungsfalle mit Haft bestraft wird, wer in einer nichterlaubten oder angelassenen Lotterie oder Auspielung spielt. Zugelassen sind in Baden außer den vom Gr. Ministerium des Innern, den Gr. Landeskommissären, den Gr. Bezirksämtern im Gesezfall genehmigten badiischen Privatlotterien nur einzelne außerbadiische Privatlotterien, deren Zulassung im Staatsanzeiger besonders bekannt gegeben wird, sowie die Preussisch-sächsische Klassenlotterie. Andere Lotterien, insbesondere alle anderen Staatslotterien sind verboten. Der

Die staatliche Prämierung von Zuchstuten, die die Verteilung von Freibecksteinen und die Gemüderung von Kaufpreismachlässen betreffen. Die Ausfertigung der zur Bewerbung von Prämien, Freibecksteine und Kaufpreismachlässe angemeldeten sowie der zur Vorführung pflichtigen Stuten bezw. Stutfohlen aus den Gemeinden: Nersbach, Wockbach, Daisbach, Dühren, Ehrstätt, Eichtersheim, Eichelbach, Eichelbrunn, Grombach, Hilsbach, Hoffenheim, Kirchardt, Mickselhof, Neidenstein, Rappenau, Reichen, Rohrbach, Sinsheim, Steinsfurt, Waldangelloch, Weiler, und Zuzenhausen (Zuchgenossenschaft Neckarbischofsheim) am Freitag, den 23. Juni 1914, vormittags 1/2 10 Uhr in Sinsheim auf der Stadtwiese.

Aus den Gemeinden: Babsdorf, Barzen, Epsenbach, Finsbach, Haffelsbach, Helmsdorf, Neckarbischofsheim, Obergingern, Reichartsheim, Siegelbach, Zechlingen, Untergingern, Weibstadt und Wollenberg (Zuchgenossenschaft Neckarbischofsheim) am Mittwoch, den 24. Juni 1914, vormittags 1/2 10 Uhr in Neckarbischofsheim in der Allee beim Gasthaus „Strich“.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. März 1914, Amtsblatt Nr. 12, vorführungspflichtigen, sowie die angemeldeten Tiere sind längstens eine halbe Stunde vor Beginn der Prämierung auf die Prämierungsplätze zu verbringen, damit deren Aufstellung nach unseren Listen erfolgen kann. Zur Vorführung der Pferde dürfen nur solche Personen verwendet werden, die über Abkennung, Zahn und Höhe der Prämien genau Auskunft zu geben vermögen.

Die vollständig ausgefüllten und vom Bürgermeisteramt beglaubigten Bescheinigungen, bezw. Geburtszeugnisse, Zuchbücher, sind zur Tagfahrt mitzubringen, etwa vorhandene Nachsicht ist mit der Stute vorzuführen.

Nicht rechtzeitig, d. h. bis jetzt nicht angemeldete Pferde können nicht mehr berücksichtigt werden, auf Pflichtstuten, d. h. Stuten die nach oben angeführter Bekanntmachung vorgeführt werden müssen, findet dies keine Anwendung, da dieselben unter allen Umständen vorzuführen sind, oder längstens bis zum 15. Juni d. Js. anher anzugeben ist, weshalb die Vorführung der Pflichtstuten unmöglich ist.

Die Bürgermeisterämter werden angemessen, vorliegendes den Besitzern von angemeldeten Pferden und Pflichtstuten besonders zu eröffnen, namentlich dafür zu sorgen, daß die vorführungspflichtigen Stuten vollständig vorgeführt werden.

Sinsheim, den 26. Mai 1914.

Gr. Bezirksamt.

Das Gr. Ministerium des Innern hat wegen des ungünstigen Standes der Maul- und Klauenepidemie den Vollzug des § 26 der Vollzugsverordnung zum Viehschlagengesetz vom 29. IV. 1912 angeordnet.

Hierdurch werden die von Viehhändlern eingeführten Kinder und Einflüschweine einer 7tägigen polizeilichen Beobachtung gemäß § 19 des Viehschlagengesetzes unterworfen. Zu diesem Behufe haben die Händler oder ihre

